

vorläufige Preise für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH inklusive vorgelagerter Netzkosten 2025



Die Umsatzsteuer ist in den nachfolgenden Entgelten nicht enthalten. Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sowie der Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.

Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Inhalt

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte	3
1.1 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	3
1.2 Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	4
1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP)	5
Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb, Messdienstleistung	6
2.1 Preise für Messstellenbetrieb	6
2.2 Preise für die Messung von RLM-Entnahmestellen	6
2.3 Preise für die Messung von SLP-Entnahmestellen	6
Preisblatt 3 - weitere Bestandteile der Entgelte	7
3.1 Konzessionsabgabe	7
3.2 Kommunalrabatt	7
Preisblatt 4 - Zusatzdienstleistungen	8

Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

1.1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Leistungspreis für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Stufe	Stündliche Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag	Leistungspreis
	Untergrenze	Obergrenze		
	von [kW]	bis [kW]	€/a	€/kW
LP1	0	1.000	0,00	28,30
LP2	1.001	1.900	7.220,00	21,08
LP3	1.901	3.000	16.739,00	16,07
LP4	3.001	5.000	27.689,00	12,42
LP5	5.001	5.800	35.089,00	10,94
LP6	5.801	7.400	38.105,00	10,42
LP7	7.401	10.500	40.917,00	10,04
LP8	10.501	16.200	41.652,00	9,97
LP9	16.201	29.300	38.898,00	10,14
LP10	ab 29.301	---	28.350,00	10,50

Arbeitspreis für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Stufe	Jahresarbeit		Sockelbetrag	Arbeitspreis
	Untergrenze	Obergrenze		
	von [kWh]	bis [kWh]	€/a	ct/kWh
AP1	0	1.800.000	0,00	0,858
AP2	1.800.001	4.000.000	3.780,00	0,648
AP3	4.000.001	7.000.000	10.620,00	0,477
AP4	7.000.001	12.500.000	18.110,00	0,370
AP5	12.500.001	15.000.000	22.485,00	0,335
AP6	15.000.001	20.000.000	23.835,00	0,326
AP7	20.000.001	30.000.000	24.435,00	0,323
AP8	30.000.001	50.000.000	23.535,00	0,326
AP9	50.000.001	100.000.000	20.035,00	0,333
AP10	ab 100.000.001	---	15.035,00	0,338

1.2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem

Leistungspreis für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Die Höhe des Monatsleistungspreises (Stufe) ist abhängig von der stündlichen Jahreshöchstleistung. Anhand dieses Preises erfolgt die monatliche Leistungsberechnung auf Basis der Monatshöchstleistung und des entsprechenden Monatsfaktors.

Für Kunden mit zeitlich begrenzter und hoher Leistungsaufnahme kann diese Preisvereinbarung zu Kosteneinsparungen gegenüber dem Jahresleistungspreissystem führen.

Stufe	Stündliche Jahreshöchstleistung		Sockelbetrag	Leistungspreis
	Untergrenze	Obergrenze		
	von [kW]	bis [kW]	€/a	€/kW
LP1	0	1.000	0,00	28,30
LP2	1.001	1.900	7.220,00	21,08
LP3	1.901	3.000	16.739,00	16,07
LP4	3.001	5.000	27.689,00	12,42
LP5	5.001	5.800	35.089,00	10,94
LP6	5.801	7.400	38.105,00	10,42
LP7	7.401	10.500	40.917,00	10,04
LP8	10.501	16.200	41.652,00	9,97
LP9	16.201	29.300	38.898,00	10,14
LP10	ab 29.301	---	28.350,00	10,50

Monat	Faktor für den Leistungspreis und Sockelbetrag
Januar	1/4
Februar	1/4
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4

Berechnungsbeispiel

Der Industriekunde XYZ GmbH bezieht von Januar bis August kein Gas.

$P_{\max\text{Sep}}$	5.000 kW
$P_{\max\text{Okt}}$	10.000 kW
$P_{\max\text{Nov}}$	20.000 kW
$P_{\max\text{Dez}}$	12.000 kW

Die Jahreshöchstleistung $P_{\max,\text{Jahr}} = 20.000 \text{ kW}$ fällt in Stufe LP9 mit einem Sockelbetrag von 38.898,00 € und einem Leistungspreis von 10,14 €/kW. Die Monatsleistungspreise (MLP) berechnen sich dann wie folgt:

Für die Monate Januar bis August entstehen keine Kosten.

$$\text{MLP Sep} = (1/12 \times 10,14 \text{ €/kW} \times 5.000 \text{ kW}) + (1/12 \times 38.898,00 \text{ €}) = 4.225,00 \text{ €} + 3.241,50 \text{ €} = 7.466,50 \text{ €}$$

$$\text{MLP Okt} = (1/6 \times 10,14 \text{ €/kW} \times 10.000 \text{ kW}) + (1/6 \times 38.898,00 \text{ €}) = 16.900,00 \text{ €} + 6.483,00 \text{ €} = 23.383,00 \text{ €}$$

$$\text{MLP Nov} = (1/6 \times 10,14 \text{ €/kW} \times 20.000 \text{ kW}) + (1/6 \times 38.898,00 \text{ €}) = 33.800,00 \text{ €} + 6.483,00 \text{ €} = 40.283,00 \text{ €}$$

$$\text{MLP Dez} = (1/4 \times 10,14 \text{ €/kW} \times 12.000 \text{ kW}) + (1/4 \times 38.898,00 \text{ €}) = 30.420,00 \text{ €} + 9.724,50 \text{ €} = 40.144,50 \text{ €}$$

Die Arbeit wird mit den auf Preisblatt 1 unter "Arbeitspreis" aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt. Ein Wechsel zwischen Jahres- und Monatsleistungspreissystem kann bis zum letzten Werktag im November des Vorjahres beantragt werden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt mit dem monatlichen Leistungsmaxima und der Arbeit auf Basis vorläufiger Preise der Entgeltstufe entsprechend des Vorjahresmaxima. Am Ende des Jahres erfolgt mit der tatsächlichen höchsten Leistung und der Jahresarbeit eine endgültige Abrechnung mit der entsprechenden Abrechnungsstufe.

1.3. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP)

Stufe	Jahresarbeit		Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
	Untergrenze	Obergrenze		
	von [kWh]	bis [kWh]		
SLP 1	0	1.000	8,00	3,683
SLP 2	1.001	4.000	13,00	3,183
SLP 3	4.001	50.000	23,00	2,933
SLP 4	50.001	300.000	68,00	2,843
SLP 5	300.001	1.000.000	258,00	2,779
SLP 6	ab 1.000.001	---	1.208,00	2,684

Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb, Messdienstleistung

2.1. Preise für den Messstellenbetrieb

Zählertyp	€/a
G 4 - G 6	21,28
G 10 - G 25	63,15
G 40 - G 100	333,49
G 160 - G 400	530,97
G 650 - G 1600	896,10
G 2500 - G 6500	1.124,97
Mengenumwerter	849,31
Tarifgerät	175,00

2.2. Preise für Messung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Messung ¹ [€/a]
367,54

Ersatzmaßnahme Fernauslesung, Modem ² [€/a]
161,05

Bereitstellung stündlicher Messwerte [€/a]
3.235,20

2.3. Preise für Messung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Kunden)³

jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
€/a	€/a	€/a	€/a
5,03	10,07	20,14	60,42

1 Die Preise gelten für eine dreimal tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1-h-Basis, die Datenaufbereitung und auf Anforderung für die tägliche Bereitstellung der Messdaten. Im Leistungsumfang nicht enthalten sind Ersatzmaßnahmen zur Auslesung der Messdaten wegen Fehlens eines vom Kunden bereitzustellenden Telefonanschlusses für die Fernauslesung.

2 Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten.

3 Die Preise gelten für Turnusabrechnungen. SLP-Kunden können turnusgemäß ein bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

Preisblatt 3 - Weitere Bestandteile der Entgelte

3.1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und wird auf der Netznutzungsabrechnung getrennt ausgewiesen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils gültigen Fassung.

Konzessionsabgabensatz für das Konzessionsgebiet Karlsruhe	
Kundentyp	ct/kWh
Tarifkunden gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03
Kunden mit einer Jahresarbeit > 5.000.000 kWh gemäß § 2 Abs. 5 KAV	0,00

Konzessionsabgabensatz für das Konzessionsgebiet Rheinstetten	
Kundentyp	ct/kWh
Tarifkunden gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,22
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03
Kunden mit einer Jahresarbeit > 5.000.000 kWh gemäß § 2 Abs. 5 KAV	0,00

3.2. Kommunalrabatt

Für Eigenverbrauch der Gemeinden für Entnahmestellen, die im Niederdruck abgerechnet werden, wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

Preisblatt 4 - Zusatzdienstleistungen

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dienstleistung	Preis
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH während der üblichen Arbeitszeit ⁴ ...	
... zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.	45,00 €
... Ausbau/Demontage von Zählern < G16	55,00 €
... Ausbau/Demontage von Zählern > = G16	110,00 €
... Ausbau/Demontage – jeder weitere Zähler im Objekt	25,00 €
... pauschale Beratungen vor Ort	95,00 €
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	45,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	15,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	45,00 €
Zählerwechsel aufgrund Anlagenänderung	75,00 €
Zählerwechsel außerhalb Turnus / aufgrund Kundenwunsch	75,00 €
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit ⁴ .	nach Aufwand
Grundsätzlich stellt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung im Format INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung - nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche Kosten berechnet.	2,50 €

⁴ Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr (Auftragseingang bis 15:00 Uhr).